Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte **Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Solothurn

Band: 60 (1987)

Artikel: Der Solothurner Bankkrach und die Verfassungsrevision von 1887

Autor: Angst, Markus

Kapitel: 6: Weitere Verluste treten zu Tage **DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-324983

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

6. Weitere Verluste treten zu Tage

Parallel zu den im Hinblick auf den dann doch nicht zustande gekommenen Bundesgerichts-Prozess laufenden schriftlichen Auseinandersetzungen zwischen den Aktionären der Solothurnischen Bank und dem Staat liefen die ersten Abklärungen von Regierungs- und Kantonsrat. Dabei kamen immer grössere Eisberge zum Vorschein, so dass das Staatsschiff in immer grössere Bedrängnis geriet.

Erstmals auf die politische Bühne kam die sich abzeichnende Bankkrise im Dezember 1885, als der Regierungsrat dem Kantonsrat seinen Bericht über die finanzielle Situation der Solothurnischen Bank und der Hypothekarkasse vorlegte.³²⁹ Dabei revidierte die Regierung die bei der Gründungsdebatte der Kantonalbank gemachten Berechnungen bezüglich des Reservefonds': «Leider haben seither eingetretene Fallimente die finanzielle Situation der beiden Institute³³⁰ derart verschlimmert, dass unsere dazumaligen Berechnungen umgestossen sind.»³³¹

Drei Hauptgründe waren nach Ansicht der Regierung für die Verluste verantwortlich, «nämlich das Engagement der Hypothekarkasse mit der in Konkurs gefallenen Firma A. S.³³² und diejenigen der Hypothekarkasse und der soloth. Bank mit dem Bankhaus S. L. & Cie., ³³² über das der Konkurs zwar nicht hereingebrochen ist, das aber faktisch die Zahlungen eingestellt hat.»

Für die Solothurnische Bank errechnete die Regierung einen Verlust von 83 000 Franken³³⁴ und für die Hypothekarkasse einen solchen von rund 250 000 Franken, so dass mit der Abschreibung des auf den Bankaktien vorgetragenen Kurswerts ein Schaden von rund 600 000 Franken errechnet wurde.³³⁵ Weil es sich dabei allerdings nur um eine proviso-

³²⁹ Grundlage dieses Berichts war die vierwöchige Untersuchung der staatlichen Delegierten, die ihren Rapport dem Regierungsrat am 7. November 1885 vorlegten. Gemäss einer Abmachung vom 27. März/22. Juli 1885 hätte ja eigentlich eine gemischte Kommission von Bank und Staat die Untersuchung vornehmen sollen. Weil jedoch die Solothurnische Bank ihre Mitarbeit verweigerte, recherchierte der Staat allein. Seinen Expertenbericht leitete er an die Bank weiter, und es fand am 26. November 1885 eine gemeinsame Sitzung statt. Daraufhin beschlossen die Delegierten der Solothurnischen Bank, die im vorigen Kapitel erwähnte Klage beim Bundesgericht einzureichen (Antwort des Staates, S. 35–37).

- 330 Solothurnische Bank und Hypothekarkasse.
- 331 KRV 1885, S. 337.
- ³³² Bezeichnend für die politische Brisanz: Die Namen wurden noch nicht bekanntgegeben.
 - 333 KRV 1885, S. 337.
- ³³⁴ Totalverlust von 943 000 Franken (250 000 bereits eingetreten, 693 000 noch zu gewärtigen), abzüglich 860 000 Franken Guthaben (750 000 Franken Reservefonds, 67 000 Amortisationsfonds, 43 000 Reingewinn 1885; KRV 1885, S. 338).
 - 335 KRV 1885, S. 337-342.

rische Untersuchung handelte, beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat, er wolle «aus seiner Mitte eine Kommission von 5 Mitgliedern bestellen, die die Sachlage nach allen Richtungen untersuchen soll.»³³⁶

Nach dem Eröffnungsvotum von Regierungsrat Urs Heutschi, nach dessen Ansicht die neue Kantonalbank trotzdem gut anlaufen würde («Für die Zukunft ist nichts zu befürchten, weil man jetzt aus Erfahrung weiss, wo der Fehler liegt.»³³⁷) meldete sich Simon Kaiser zu Wort («Ich glaube, das Publikum würde sich etwas enttäuscht finden, wenn ich in der vorliegenden Sache nicht sprechen würde.»338). Seiner Meinung nach wurde die unerfreuliche Situation durch «Unfälle» herbeigeführt, und er warnte, daraus politisches Kapital zu schlagen. Die Untersuchungskommission wollte er mit «arbeitsamen Geschäftsleuten» und nicht mit «politischen Streithähnen» besetzt wissen. 339 Mehr pathetisch denn rhetorisch seine Fragen: «Ist es möglich (...), dass 27 Jahre lang, d. i. seit der Eröffnung der Bank im Jahre 1857 Alles wie an einem Schnürchen in guten Geleisen gegangen, im 28. Jahre aber eine vollständige Missachtung der Geschäftsordnung eingetreten sein soll? (...) Ist (...) nicht anzunehmen, dass die Unfälle im Jahre 1885 mehr den Wirkungen eines von dem Willen der Menschen unabhängigen Hagelwetters, das die Hoffnungen des Landmannes auf Jahre hinaus vernichten kann, zu vergleichen seien?»³⁴⁰ Kaiser wies im weiteren den Vorwurf zurück, er habe während seiner Zeit als Direktor wie auch in der jetzigen Debatte nur an seinen privaten Vorteil gedacht: «Meine Herren, wenn bei mir nur die Rücksichten auf den Privatvortheil ausschlaggebend gewesen wären, so würde ich gar nicht hier sitzen: ich hätte schon längst und oft den Staub der Strassen Solothurn's von meinen Schuhen geschüttelt.»341

Den schon von Kaiser aufgeworfenen Gedanken, dass der Staat ja im Verwaltungsrat gesessen, jedoch nie reklamiert habe und auch nie eine negative Reaktion des Regierungsrats auf die 56 Direktorenberichte erfolgt sei, nahm auch Kantonsrat Othmar Kully auf: «Der Fehler lag nicht am Gesetz (. . .), das Gesetz war gut, sondern vielmehr an der Beobachtung desselben.»³⁴² Kully griff die Regierung direkt an: «Der Regierungsrath gibt sich mit seinem Antrag, eine Kommission aufzustellen, selbst ein Misstrauensvotum; er gesteht damit zu, dass er

³³⁶ KRV 1885, S. 341.

³³⁷ KRV 1885, S. 342.

³³⁸ KRV 1885, S. 343.

³³⁹ ebd.

³⁴⁰ KRV 1885, S. 345.

³⁴¹ KRV 1885, S. 347.

³⁴² ebd.

nicht fähig sei und den Muth nicht habe, die Untersuchung selbst zu führen.»³⁴³

Regierungsrat Heutschi wies den Vorwurf der Mutlosigkeit zurück («Das beantragte Verfahren ist ganz korrekt parlamentarisch.»³⁴⁴), und der Kantonsrat wählte darauf am 4. Dezember 1885 auf Antrag von Adrian von Arx eine siebenköpfige Untersuchungskommission.³⁴⁵ (Drei Tage zuvor war übrigens Simon Kaiser aus der Bankkommission, in die er am 17. April nur knapp und erst im dritten Wahlgang gewählt worden war,³⁴⁶ zurückgetreten.³⁴⁷ Nach eigenen Angaben stand dieser Schritt aber nicht in Zusammenhang mit dem Bericht des Regierungsrates über die Situation bei der Solothurnischen Bank: «Der Entschluss war schon früher gefasst und auch mitgetheilt worden. Nur nicht drehen und deuteln, meine Herren!»³⁴⁸)

6.1. Der Bericht der Untersuchungskommission

Ein knappes halbes Jahr später, am 13. April 1886, legte die kantonsrätliche Kommission ihren Bericht vor. Ihr Präsident, Albert Brosi, benötigte fast vier Stunden, um ihn vor dem Kantonsrat zu verlesen. Nach seinen Worten wollte die Kommission, die Konti, Titel, Sicherheiten, Geschäftsabschlüsse, Protokolle der Direktoren und Verwaltungsräte, Jahresberichte usw. kontrollierte, «offen die Wahrheit sagen, auch wenn sie bitter sein sollte.»³⁴⁹

Brosi hielt schon zu Beginn seines Berichtes Wort, denn erstmals nannte er die beiden Firmen öffentlich beim Namen, welche die Hauptschuld an dem mit fast einer Million Franken bezifferten Totalverlust hatten: Schläfli und Lack, «welche noch vor kurzer Zeit in ausgedehntem Geschäftsverkehr standen, im Herbst 1885 aber plötzlich zusammengebrochen sind.»³⁵⁰ Bei beiden Firmen war der gleiche Grund ausschlaggebend für die Verluste:

«Es ist im Allgemeinen vorauszuschicken, dass die bereits eingetretenen Verluste leicht zusammenzustellen sind. Schwieriger ist die Taxirung zweifelhafter Posten, wo der Eingang theils von der Art und Weise des Vorgehens, theils vom Geschäftserfolg der Schuldner in den nächsten Jahren abhängig ist. Sichere Zahlen lassen sich hier nicht aufstellen, sondern es muss nach der vorhandenen Wahrscheinlichkeit gerechnet werden.

```
<sup>343</sup> KRV 1885, S. 347/348.
<sup>344</sup> KRV 1885, S. 348.
<sup>345</sup> KRV 1885, S. 350.
<sup>346</sup> KRV 1885, S. 144.
<sup>347</sup> KRV 1885, S. 288.
<sup>348</sup> ST Nr. 289, 5.12.1885.
<sup>349</sup> Bericht der Untersuchungskommission, S. 6.
<sup>350</sup> ebd.
```

Wenn wir ferner die Vertheilung der Verluste auf die einzelnen Conti berücksichtigen, so stellt sich heraus, dass dieselben hauptsächlich aus dem Wechselgeschäft herrühren, d. h. aus demjenigen Geschäftszweig, bei welchem die Direktoren einzig den Geschäftsabschluss vollzogen haben. Die übrigen Geschäftszweige, wo eine regelmässige und reglementarisch geordnete Mitwirkung der Verwaltungs-Kommission (bei der Hypothekarkasse) oder der Direktion (bei der Soloth. Bank) stattgefunden hat, befinden sich im Allgemeinen in normalem Zustand. Hier können die vorgekommenen Verluste Niemanden zur Last geschrieben werden, sondern sie sind wie bei allen andern Geschäften eine Folge der allgemeinen gewerblichen und industriellen Krisis und Landentwerthung.»³⁵¹

Nicht zu übersehen ist die klare Kritik der Kommission an den beiden Direktoren, in deren Kompetenzbereich die meisten Verlustgeschäfte fielen.

An diesem umfangreichen Bericht der Untersuchungskommission, der laut Berichterstatter Albert Brosi analog den sieben Todsünden in sieben Abschnitte zerfiel,³⁵² interessieren primär drei Punkte: erstens die für die beiden Bankinstitute errechneten Verluste, zweitens die Gründe, die dafür ausschlaggebend waren, und drittens die Frage der Verantwortlichkeit. Um die Übersicht etwas zu erleichtern, werden diese drei Fragen sowohl für die Solothurnische Bank als auch für die Hypothekarkasse getrennt untersucht. Dabei sollen die einzelnen Punkte aber nicht allzu detailliert betrachtet werden; aus dem juristischen und ökonomischen Dschungel von Beschuldigungen, Verantwortlichkeiten, Darlehen, Hypothektiteln, Faustpfändern und Wechseln liesse sich wiederum eine eigene Arbeit anfertigen.

6.1.1. Verluste der Solothurnischen Bank und Anschuldigungen gegen Direktor Simon Kaiser

Weil der Schaden aus dem Lack-Konkurs grösser war, als dies der erste Expertenbericht vermutet hatte, errechnete die Untersuchungskommission bei der Solothurnischen Bank, die einst als «Musterinstitut mit einer hervorragenden Verwaltung» gegolten hatte,³⁵³ einen entsprechend höheren Verlust für den Staat: 193 000 statt der ursprünglich einkalkulierten 83 000 Franken.³⁵⁴

Hauptsächlich wurden Direktor Simon Kaiser zwei Geschäfte, welche einen beträchtlichen Teil des Schadens ausmachten, zur Last gelegt:

 Zum ersten ein 50000-Franken-Kredit, welchen er der Firma Lack & Cie. am 8. November 1876 gewährte. Zwar erhielt er dafür

³⁵¹ ebd.

³⁵² vgl. Bericht der Untersuchungskommission, S. 11.

³⁵³ Müller, S. 74.

³⁵⁴ Bericht der Untersuchungskommission, S. 7.

Faustpfänder, doch diese gab er 1880 und 1883 ohne Bewilligung der Direktion (das ist der erste Vorwurf) heraus³⁵⁵ und tauschte sie (Vorwurf Nummer zwei) gegen zwei Lebensversicherungs-Policen von zusammen 100 000 Franken, «deren Gegenwerth heute kaum Fr. 9000 beträgt.»³⁵⁶

 Zum zweiten die Skontierung von fünf Eigenwechseln auf Lack & Cie. von total 200 000 Franken gestützt auf einen Bürgschaftsschein vom 1. April 1885 – wobei auch dieses Geschäft ohne Bewilligung der Direktion³⁵⁷ abgeschlossen wurde.³⁵⁸

Zweck des Darlehens war laut der schriftlichen Stellungnahme Kaisers zum Bericht der Untersuchungskommission «das Flottmachen von der Firma Lack gehörigen Titeln gewesen». Je Laut der Rechtfertigung der Direktionsmitglieder der Solothurnischen Bank, die von Regierungsrat Wilhelm Vigier verfasst und von den beiden anderen Mitgliedern Fr. Schläfli und J. Müller-Haiber mitunterzeichnet wurde, konnte der 200 000-Franken-Kredit nicht mehr rückgängig gemacht werden: «Das Geschäft war nach allen Richtungen hin perfekt und Hr. Lack hätte vor allen Gerichten Recht bekommen. Im April war der Ruf des Bankierhauses Lack noch ein ganz guter.»

So gut stand es um den Ruf Lacks allerdings auch wieder nicht: Denn am gleichen 10. April, an welchem Simon Kaiser die Direktion über die am 2. und 6. April ausbezahlten Wechsel orientierte, wurde den Direktionsmitgliedern «das grosse Anleihen für Spekulationszwecke (...) bekannt», und «der Kredit der HH. Lack (war) bei uns grundsätzlich erschüttert», wie Vigier selber schreibt. Das Problem bestand seiner Ansicht nach darin, dass man Lack vielleicht zu einem ungeschickten Moment (Hausse seiner Papiere) den Kredit gesperrt hätte, ohne grossen Nutzen für die Bank zu erzielen. 362

355 «Die Herausgabe und der Umtausch der Pfänder erfolgte ohne Bewilligung der Direktion, indem im Protokoll derselben sich kein Beschluss vorfindet.» (Bericht der Untersuchungskommission, S. 12). Die beiden Direktionsmitglieder Fr. Schläfli und J. Müller-Haiber schrieben dazu an die Untersuchungskommission: «Wir waren in der Voraussetzung, dass die Faustpfänder jeweils die gleichen geblieben seien, insofern wir auf eine allfällige Veränderung nicht speziell aufmerksam gemacht wurden.» (Beilagen zum Bericht der Untersuchungskommission, S. 23).

- 356 Bericht der Untersuchungskommission, S. 19.
- ³⁵⁷ Zur Direktion gehörte neben Fr. Schläfli und J. Müller-Haiber auch Regierungsrat Wilhelm Vigier.
 - 358 Bericht der Untersuchungskommission, S. 19.
 - 359 Beilagen zum Bericht der Untersuchungskommission, S. 7.
- ³⁶⁰ Vigier hatte an sich 1869 seinen Rücktritt aus der Aufsichtsbehörde bekanntgegeben, liess sich dann aber unter der Bedingung wiederwählen, dass er nicht mehr an allen Sitzungen teilnehmen müsse.
 - ³⁶¹ Beilagen zum Bericht der Untersuchungskommission, S. 17.
 - 362 ebd.

Obwohl noch weitere zweifelhafte Posten in ihrem Bericht erwähnt wurden, ³⁶³ beschränkte sich die Untersuchungskommission darauf, dem Regierungsrat Schadenersatzforderungen gegen Kaiser in diesen zwei Fällen³⁶⁴ vorzuschlagen. Was das Klagerecht des Staates betraf, setzte der Bericht einen – allerdings sehr theoretischen – Vorbehalt: als Garant der Bank könnte der Staat natürlich nur klagen, wenn er Zahlungen zu leisten habe. Sollte die Behauptung von Simon Kaiser zutreffen, dass die Mittel der Bank zur Deckung der Ausfälle reichen (vgl. Kapitel 5.1.), würde die Klage des Staates als Garant natürlich hinfällig. Es könnten dann höchstens die Aktionäre Klage erheben. Als einzelner Aktionär könnte der Staat laut Obligationenrecht nur klagen wegen absichtlicher Schädigung der Bank, und das wird ja wohl – so Brosi – «von Niemandem behauptet werden». ³⁶⁵

6.1.2. Verluste der Hypothekarkasse und Anschuldigungen gegen Direktor Leo Niggli

Bei der Hypothekarkasse betrug der Verlust des Staates nach Berechnung der Kommission rund 520 000 Franken.³⁶⁶ Dieser ging zum grössten Teil auf das Konto der Firmen Schläfli und Lack, die bei der Hypothekarkasse zusammen ein Loch von fast 540 000 Franken hinterliessen.³⁶⁷

Mit dem Gesetz vom 18. Juli 1874 war ja der Geschäftskreis der Hypothekarkasse erweitert worden, womit ihr auch Wechselgeschäfte erlaubt wurden (vgl. Seite 33). Dieses Wechselgeschäft fiel ganz in die Kompetenz des Direktors, ³⁶⁸ und Leo Niggli nutzte seine diesbezüglichen Freiheiten weidlich aus. Bereits 1882 richteten die in der Verwaltungskommission ³⁶⁹ sitzenden Delegierten des Verwaltungsrates, Oberamtmann Franz Trog aus Olten und Oberst Alfred Roth aus Wangen, in ihrem Geschäftsprüfungs-Bericht eine ernsthafte War-

³⁶³ So u. a. die nochmalige Herausgabe von Eigenwechseln an Lack & Cie. in der Höhe von 60 000 Franken am 24. September und 16. November 1885, also kurz vor dem Zusammenbruch der Firma.

364 Kaiser versuchte später, die beiden Fälle herunterzuspielen: «In dem ganzen grossen Meere sind zwei Eisschollen von annähernd ¼ Million Werth herumgeschwommen, für welche man den Direktor verantwortlich machen will. Von den mehr als 20000 Geschäftssparten, in welchen (...) 17½ Millionen in Soll und Haben sich bewegen, sind 19998 als gut befunden worden, 2 dagegen für wurmstichig, der beste Beweis, dass der ganze Lärm, welcher vor zwei Jahren in Solothurn gemacht worden ist, ein solcher auf Bestellung war.» (Zur Aufklärung, S. 2).

- ³⁶⁵ Bericht der Untersuchungskommission, S. 41.
- ³⁶⁶ Siehe Zusammenstellung im Bericht der Untersuchungskommission, S. 11.
- ³⁶⁷ Bericht der Untersuchungskommission, S. 9.
- ³⁶⁸ Bericht der Untersuchungskommission, S. 42.
- ³⁶⁹ Die Verwaltungskommission hatte laut einem Entscheid des Verwaltungsrates von 1879 freie Hand bei der Skontierung von Wechseln.

nung an den Verwaltungsrat: «Wir sind ganz entschieden der Ansicht, dass man hier (Anm.: bei den hohen Kreditgewährungen) zu weit gegangen und dass diese Kredite ganz entschieden reduzirt werden sollten.»³⁷⁰ Der Verwaltungsrat beschloss als Folge dieser Demarche ein Jahr später unter anderem, «dass u. U. der Kredit der Firma Schläfli reduzirt werden solle».³⁷¹ Doch was passierte, war das Gegenteil:³⁷² «Ein Jahr darauf stellte sich bei der Berichterstattung heraus, dass die angefochtenen Kredite statt vermindert erhöht worden waren.»³⁷³ Die Verwaltungskommission, deren Weisungen betreffs Wechselskontierungen von Niggli meistens unbeachtet blieben, lehnte daraufhin die Verantwortlichkeit für das Vorgehen des Direktors ab und forderte ihn auf, sein Handeln dem Verwaltungsrat gegenüber selber zu erklären.³⁷⁴

Dieses eigenwillige Vorgehen machte die Untersuchungskommission dem Direktor der Hypothekarkasse nebst einigen weiteren Beschuldigungen³⁷⁵ denn auch hauptsächlich zum Vorwurf: «Aus diesen Thatsachen geht hervor, dass Hr. Direktor Niggli bei den in Frage stehenden Wechselgeschäften nicht nur den Beschlüssen des Verwaltungsrates, sondern auch den wiederholten Weisungen der Verwaltungskommission entgegengehandelt hat. Er hat diess auf eigene Gefahr gethan und kann sich nicht beklagen, wenn er für sein eigenmächtiges Vorgehen verantwortlich gemacht wird.»³⁷⁶

Die Untersuchungskommission beantragte daher dem Regierungsrat, gegen Leo Niggli wegen Kompetenzüberschreitung, Zuwiderhandlung gegen erhaltene Weisungen der Aufsichtsbehörden und unentschuldbarer Fahrlässigkeit bei der Annahme von formell mangelhaften Faustpfandverschreibungen in mehreren Fällen Klage zu erheben und Schadenersatzansprüche geltend zu machen.³⁷⁷

- 370 Bericht der Untersuchungskommission, S. 43.
- 371 Bericht der Untersuchungskommission, S. 44.
- ³⁷² Die Engagements der Hypothekarkasse bei *Schläfli* betrugen 1879 25 000, 1880 113 000, 1881 117 000, 1882 357 000, 1883 421 000, 1884 560 000 und 1885 im Jahr des Konkurses 515 000 Franken (Bericht der Untersuchungskommission, S. 21).
 - 373 Bericht der Untersuchungskommission, S. 44.
 - ³⁷⁴ Bericht der Untersuchungskommission, S. 45.

- ³⁷⁶ Bericht der Untersuchungskommission, S. 48/49.
- 377 Bericht der Untersuchungskommission, S. 50.

³⁷⁵ Dazu nur ein – bezeichnendes – Detail: Anfang 1885 nahm Niggli als Sicherheit für einen 20000-Franken-Wechsel ein von einer Ehefrau ohne Mitwirkung ihres Ehemannes verschriebenes Faustpfand an, welches rechtlich ungültig war («Man kann dem Direktor einer Bank zumuthen, dass er bei der Annahme eines Faustpfandes wenigstens dafür besorgt sei, dass die elementaren rechtlichen Formen erfüllt seien. Hiezu gehört unter Vorbehalt des Ehetages unzweifelhaft die Einwilligung des Ehemannes zu einer derartigen Verfügung der Ehefrau über ihr eigenes Vermögen oder über das Vermögen ihres Ehemannes.»; Bericht der Untersuchungskommission, S. 21).

Leo Niggli allerdings fühlte sich keineswegs schuldig. Seine schriftliche Stellungnahme zuhanden der kantonsrätlichen Kommission begann er mit den Worten: «Indem ich zum Voraus jede Verantwortlichkeit ablehne, will ich versuchen, Ihre Fragen zu beantworten.»³⁷⁸

Der Verwaltungsratskommission warf der Brosi-Bericht zwar vor, sie habe gegenüber dem Vorgehen des Direktors zu wenig Energie an den Tag gelegt, sprach sie aber ansonsten von jeder Schuld an den Verlusten frei und fasste deshalb auch keine Klage ins Auge.³⁷⁹

6.1.3. Die beiden in Konkurs gegangenen Firmen

Bei der Firma Lack & Cie. handelte es sich um ein Bankhaus, das 1861 von Simon Lack sen. 380 zusammen mit dem späteren Bundesrat Bernhard Hammer gegründet worden war. 382 Zusammen mit seinem Bruder betrieb Bankhaus-Chef Simon Lack jun. auch noch ein «Ledergeschäft mit ausgedehnter Häutehandlung». 383

Nachdem Lack & Cie. am 1. Oktober 1885 bei der Amtsschreiberei Solothurn offiziell die Insolvenz und Zahlungseinstellung erklärt hatte und am 9. Januar 1886 der Konkurs publiziert worden war, 384 ergab sich eine Schadensumme von über 2½ Millionen Franken. 385 Davon betroffen waren laut dem Brosi-Bericht 125 Personen in Solothurn, was beweise, «dass nicht nur unsere beiden Bankinstitute die bittere Erfahrung machen mussten, unrichtig kreditirt zu haben.» 386

Das delikate am «Fall Lack» war die politische Stellung von Simon Lack jun.: Während des Bankrotts seiner Firma war Lack, überdies ehemaliger Kantonsrat,³⁸⁷ amtierender Oberrichter in Solothurn!³⁸⁸ Kein Wunder, dass die liberale «Solothurner Volkszeitung» Lacks Festnahme nur mit einer kurzen, fast etwas versteckten Depesche mel-

³⁷⁸ Beilagen zum Bericht der Untersuchungskommission, S. 27.

³⁷⁹ vgl. Bericht der Untersuchungskommission, S. 49.

³⁸⁰ Simon Lack sen. war 1853-1856 Regierungsrat, 1831-1871 Kantonsrat, 1848-1853 Ständerat, 1854-1857 Nationalrat, 1853-1861 Staatsschreiber (Biographienkartei des Staatsarchivs Solothurn) und 1856 Sekretär des Verfassungsrates (VRV 1856, S. 1).

³⁸¹ Dieser sprach sich 1856 gegen die Gründung einer Staatsbank aus, weil die Anhänger der Regierung bei Geldanlagen begünstigt werden könnten, womit die Bank gefährdet würde, und weil alle, die mit Geldbegehren bei der Bank abblitzten, Gegner der Regierung werden könnten (vgl. *Fischer*, S. 142).

³⁸² Sommer, S. 73.

³⁸³ Beilagen zum Bericht der Untersuchungskommission, S. 38.

³⁸⁴ vgl. Antwort des Staates, S. 43.

³⁸⁵ KRV 1886, S. 25.

³⁸⁶ ebd.

³⁸⁷ Er amtierte allerdings nur gerade ein Jahr, von 1875–1876 (Ämterbuch, S. 154/155).

³⁸⁸ Biographienkartei des Staatsarchivs Solothurn.

dete: «Simon Lack, Chef des Bankhauses Lack & Cie., ist letzten Samstag verhaftet worden.»³⁸⁹ – eine etwas dürftige Nachricht für einen in Amt und Ehren stehenden Oberrichter.

Was Arnold Schläfli betrifft, so besass und führte dieser zwei Firmen: A. Schläfli-Schild in Solothurn und Roth-Schläfli & Cie. in London, beides Geschäfte der Uhrenbranche. Bei deren Zusammenbruch entstand ein Verlust von 720 000 Franken, der – was die beiden halbstaatlichen Banken betraf – voll zu Lasten der Hypothekarkasse ging, denn der Solothurnischen Bank, welche hier eine gute Nase bewies, war Schläfli seit Ende 1883 nichts mehr schuldig! 392

Im Gegensatz zu Simon Lack wurde man Arnold Schläflis nicht habhaft. Er setzte sich rechtzeitig nach London ab. Wie Regierungsrat Kyburz nach einer kantonsrätlichen Interpellation erklärte, habe man zwar via das Generalkonsulat in London die Verhaftung veranlasst und der englische Lordmajor hätte der Festnahme zugestimmt. Doch Arnold Schläfli sei weiter nach New York geflohen und das Delikt sei zu klein, um von den USA die Auslieferung verlangen zu können.³⁹³

Kyburz' Erklärung war damit auch gleichzeitig ein Dementi für die Meldung des «Oltner Wochenblattes» vom 24. Februar 1886, worin gemeldet wurde, Schläfli sei in London verhaftet worden und «der Auslieferung dürften keine Schwierigkeiten im Weg stehen». ³⁹⁴ Der «Freie Solothurner» hatte jedoch schon damals vor allzu früher Freude gewarnt:

«'Sie heine noh ni' hiess es letzten Dienstag Abends auf dem Bahnhof Neu-Solothurn in einer Gruppe Neugieriger. Wer? war mein erstes Wort, überrascht durch diesen Volksauflauf, der mir die Scenen von London in Erinnerung rief, 'He! der Schläfli'. Ja, ja, ihr guten Honolulesen³⁹⁵ dachte ich, die Nürnberger haben auch keinen gehängt, ehe sie ihn hatten, so wird es euch gehen. Bis dahin hat sich dieser Herr noch nicht eingestellt; – ob er kommen wird? – Trotz dem Verhaftsbefehl (. . .) hat unser Bruder Luftig noch kein Heimweh.»³⁹⁶

Ebenso falsch wie die Meldung des «Oltner Wochenblattes» war auch die Meinung des W. Rust, der im Bericht der Bankuntersuchungskommission, der in der Zentralbibliothek Solothurn liegt, drei

```
389 SVZ Nr. 21, 10.2.1886.
```

³⁹⁰ KRV 1886, S. 33.

³⁹¹ KRV 1886, S. 24.

³⁹² Klage des Regierungsrats betreffend Hypothekarkasse, S. 23.

³⁹³ KRV 1886, S. 86/87.

³⁹⁴ OW Nr. 16, 24.2.1886.

³⁹⁵ Das Wort «Honolulesen» stammt aus der Fasnachtssprache. Während der Fasnacht wird Solothurn jeweils umgetauft in Honolulu, das genau auf der andern Seite des Erdballs liegen soll.

³⁹⁶ FS Nr. 15, 20.2.1886.

Zeitungsartikel³⁹⁷ einklebte, die zu demselben Schläfli gehören sollten. Dabei war ein Nachruf auf einen 1907 gestorbenen Schläfli aus Solothurn, der von 1886–1892 Sekretär des Zürcher Pestalozzianums gewesen sein sollte. Dass dies unmöglich Arnold Schläfli gewesen sein kann (der wäre ja wohl 1886 in der Schweiz sofort verhaftet worden . . .), beweist schon das Alter des Verstorbenen: 83, während der geflohene Schläfli, sofern er überhaupt noch lebte,³⁹⁸ 1907 erst 53 Jahre alt gewesen wäre.

6.2. Die Debatte über den Bericht der Untersuchungskommission im Kantonsrat

Weil der von Albert Brosi vor dem Plenum verlesene Bericht die ganze Sitzung vom 13. April 1886 beanspruchte, begann die eigentliche Debatte des Kantonsrats erst am 14. April. Schon am Vortag liess sich neben Leo Niggli auch Simon Kaiser von dieser Debatte entschuldigen, um – wie er schrieb³⁹⁹ – «der freien Meinungsäusserung ja keinerlei Eintrag zu thun». ⁴⁰⁰

Nach Ansicht Adrian von Arx' waren die Erweiterung des Bankgesetzes von 1874 (Bewilligung des Wechselgeschäftes) und der Beschluss des Verwaltungsrates von 1878, Anlagen im Vorschuss- und Diskontogeschäft seien bis zum vierten Teil der Betriebsmittel gestattet (was ungefähr dem zehnfachen Betrag der gesetzlich erlaubten 750 000 Franken als viertem Teil des einbezahlten Aktienkapitals entsprach!),⁴⁰¹ der Anfang vom Ende der Hypothekarkasse.⁴⁰² Während seiner Ansicht nach die Aktionäre wegen der ohnehin feststehenden Garantie des Staates kein grosses Interesse an einer Kontrolle hatten,⁴⁰³ warf er – wie auch den Direktoren – den Aufsichtsbehörden vor, «keinen Respekt vor dem Gesetze an den Tag gelegt», ja «das Gesetz selbst übertreten» zu haben.⁴⁰⁴

³⁹⁷ Leider ohne Angaben, an welchem Datum und aus welchen Blättern.

³⁹⁸ Die Spur hat sich in New York verloren.

³⁹⁹ In seinem vor dem Rat verlesenen Entschuldigungsschreiben bestritt Simon Kaiser einmal mehr die von den staatlichen Delegierten erstellte Liquidationsbilanz: «Die Bank muss desshalb ihre Zahlungsangaben als die richtigen ansehen, bis sie durch eine rechtsgültige Expertise oder durch einen Richterspruch invalidirt worden sind.» (KRV 1886, S. 21).

⁴⁰⁰ KRV 1886, S. 20.

⁴⁰¹ Dieser Verwaltungsrats-Beschluss ging zwar an den Regierungsrat. Weil ihn dieser jedoch weder genehmigte noch abwies, nahm man seitens der Hypothekarkasse an, er sei stillschweigend akzeptiert worden (KRV 1886, S. 58; vgl. auch BG 1892, S. 596/597).

⁴⁰² KRV 1886, S. 58.

⁴⁰³ KRV 1886, S. 57.

⁴⁰⁴ KRV 1886, S. 59.

In seiner Ansicht, eventuell auch gegen die Aufsichtsorgane (die «nur zum Schein da waren»⁴⁰⁵) vorzugehen, wurde von Arx von Constanz Glutz unterstützt: «Ich beharre auf der Alternative, entweder alle oder keinen verantwortlich zu machen.»⁴⁰⁶

Die völlig ungenügende Aufsicht der Hypothekarkasse kritisierte auch der eigentliche «Spiritus rector» der Kantonalbank, Casimir von Arx: «Es ist unentschuldbar, (...) dass (...) die Verwaltungskommission (...) den Herrn Niggli nicht einfach kaltstellte.»⁴⁰⁷ Von Arx, nach dessen Ansicht drei Gründe für die Verluste verantwortlich waren (unglückliche Grundlage und Grundgesetze, wenig umsichtige und liederliche Verwaltung sowie Sorglosigkeit und Vertrauensduselei der Aufsichtsbehörden), 408 kritisierte in diesem Zusammenhang vor allem Ex-Regierungsrat Urs Heutschi, für den er die Hoffnung aussprach, er könne «in seinem neuen verantwortungsvollen Amte die Scharte wieder auswetzen, die er hinterlassen hat.»⁴⁰⁹ Auffällig bei Casimir von Arx' Votum die offensichtliche Schonung von Simon Kaiser: «Bezüglich der Direktoren schliesse ich mich den Anträgen der Untersuchungskommission an: mit Bedauern in Bezug auf den Herrn Kaiser, indem ich glaube, dass derselbe bona fide gehandelt hat, ohne Bedenken aber in Bezug auf Herrn Niggli.»410

Und ebenso bezeichnend eine weitere Äusserung, welche die allgemeine Stimmung der damaligen Zeit wohl treffen dürfte: «Ich bedaure als Solothurner, dass die Unterschrift der Hypothekarkasse, man darf sagen des Kantons Solothurn, in dieser Schwindelgesellschaft die Reise um die halbe Welt gemacht hat. (...) Diese Machinationen (...) entwerfen uns ein Bild, welches, abgesehen von der finanziellen Tragweite, dem Kanton Solothurn nicht zur Ehre gereicht.»⁴¹¹

Kantonsrat Othmar Kully setzte sich dafür ein, keine Verantwortlichkeiten auszusprechen, «da die Gesetze mangelhaft waren und von allen Seiten gefehlt wurde». 412 Sollte aber – wie von der Kommission vorgeschlagen – gegen die Direktoren juristisch vorgegangen werden, so beantragte er, auch die Aufsichtsbehörden zur Rechenschaft zu ziehen.

Demgegenüber stellte Gerichtspräsident Stampfli den Antrag, die Aufsichtsbehörden beider Institute lediglich zu tadeln.⁴¹³

```
405 ebd.

406 KRV 1886, S. 62.

407 KRV 1886, S. 68.

408 KRV 1886, S. 62.

409 KRV 1886, S. 68/69.

410 KRV 1886, S. 69.

411 KRV 1886, S. 67.

412 KRV 1886, S. 70.

413 KRV 1886, S. 72.
```

Nachdem Albert Brosi in seinem Schlusswort erklärt hatte, dass den Rechten des Staates durch diese Beschlüsse nicht vorgegriffen werde,⁴¹⁴ nahm der Kantonsrat jedoch unter Namensaufruf mit 72:6 Stimmen die Anträge der Kommission (also ohne Tadel der Aufsichtsbehörden) an, während der Antrag Stampfli und der Eventualantrag Kully in Minderheit blieben.⁴¹⁵

6.3. Die Folgen der ersten Bankkrise

Mit der kantonsrätlichen Behandlung des Untersuchungsberichts, der laut der (regierungstreuen) «Solothurner Volkszeitung» «den Eindruck einer ruhigen, sachlichen, objektiven und unbefangenen Erörterung der thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse gemacht» hat, fand diese erste Bankkrise, die den Staat vorerst einmal rund drei Viertel Millionen Franken kostete, einen (vorläufigen) parlamentarischen Abschluss.

Die Folgen aber wurden damit erst richtig eingeleitet: juristisch mit der Einleitung von (Schadenersatz-)Prozessen gegen Simon Kaiser und Leo Niggli, politisch mit der Verstärkung der Oppositionsgruppen gegen das liberale Regiment.

6.3.1. Die Schadenersatz-Prozesse gegen Simon Kaiser und Leo Niggli vor Bundesgericht

Wie vom Kantonsrat beschlossen, verlangte der Staat durch den vom Regierungsrat zum Anwalt bestimmten Albert Brosi⁴¹⁸ beim Bundesgericht Schadenersatz von den beiden Direktoren der Solothurnischen Bank und der Hypothekarkasse. Die Urteile des Bundesgerichts erfolgten zwar erst im Oktober 1888, sollen aber – um die Einheit der Materie zu wahren – im Rahmen dieses Kapitels behandelt werden.

⁴¹⁴ KRV 1886, S. 74.

⁴¹⁵ KRV 1886, S. 75.

⁴¹⁶ SVZ Nr. 44, 13.4.1886.

⁴¹⁷ Der liberal-oppositionelle «Freie Solothurner» bezifferte den Verlust im Februar 1886 auf 2,5 Millionen (FS Nr. 12, 10.2.1886). Wie er allerdings auf diese Summe kam, ist ein kleines Rätsel. Für dieses gibt es nur eine mögliche Erklärung: Ein Jahr später machte ja nach Lack & Cie. und Schläfli eine weitere Firma, Roth & Cie., bankrott (vgl. Kapitel 7.2.). Die von dieser Firma bei der Kantonalbank bezogenen und beim Bankrott verlustig gegangenen Gelder betrugen rund 1,8 Millionen. Weil Roth & Cie. früher einmal mit Schläfli liiert war, hat der «Freie Solothurner» diese Gelder möglicherweise auch schon als verloren betrachtet, womit dem Staat rund 2,5 Millionen Verlust entstanden wären. Obwohl diese 1,8 Millionen dann tatsächlich verloren gingen, wäre die eventuelle Vermutung des «Freien Solothurners» immer noch sehr spekulativ gewesen; denn es lassen sich 1886 noch keine anderweitigen Hinweise auf eine mögliche Krise bei Roth & Cie. finden, und eine staatliche Überprüfung des Betriebs wurde erst 1887 eingeleitet.

⁴¹⁸ KRV 1886, S. 203.

Simon Kaiser verlangte aus zwei Gründen Abweisung der Klage: erstens sei der Fall verjährt (Schadenersatz-Forderungen unterstünden laut Obligationenrecht einer einjährigen Verjährungsfrist und der Staat habe spätestens am 16. Februar 1886 von den angeblichen Verlusten Kenntnis gehabt, jedoch erst am 7. April 1887 Klage eingereicht⁴¹⁹), und zweitens habe der Staat gar kein Recht, gegen ihn zu klagen (denn er sei nicht dem Staat Rechenschaft schuldig, sondern nur der Solothurnischen Bank und diese habe ja seine Handlungsweise mit der Verabschiedung des Jahresberichts 1885 gebilligt⁴²⁰). Zur Sache selber meinte Kaiser, dass seine Handlungsweise zudem auch von den Vorgesetzten gebilligt worden sei.⁴²¹

Zwar lehnte das Bundesgericht die beiden Einwände Kaisers betreffend Klagerecht des Staates ab (abgesehen davon, dass die Verjährungsfrist hier zehn Jahre dauere, ⁴²² sei der Staat als Rechtsnachfolger der Solothurnischen Bank zur Klage berechtigt ⁴²³), ansonsten hatte aber der Staat mit seinen Forderungen wenig Erfolg. Bezüglich des 200 000-Franken-Kredits deckte das Gericht – obwohl es ausdrücklich festhielt, dass «das Geschäft (. . .) vom Direktor in Überschreitung seiner Kompetenzen abgeschlossen worden» war ⁴²⁴ – Simon Kaisers Ansicht, dass das Geschäft nachträglich sanktioniert wurde und wies Vigiers Einwand ab, es sei nicht mehr rückgängig zu machen gewesen:

«Dass die Direktion ihre Genehmigung nicht mehr habe verweigern können, ist unrichtig. Allerdings war die Bank, nachdem das Geschäft vom Direktor einmal abgeschlossen war, dem Gegenkontrahenten gegenüber gebunden. Allein die Bankdirektion konnte nichtsdestoweniger die Genehmigung der Handlungsweise des Direktors verweigern und erklären, das Geschäft gehe auf Rechnung und Verantwortlichkeit des Direktors, es werde als ein befugterweise auf Rechnung der Bank abgeschlossenes nicht anerkannt; sie hat diess nicht gethan, sondern hat das Geschäft in der gewöhnlichen Form, der einfachen 'Notiznahme' gutgeheissen. Die vom Direktor begangene Überschreitung seiner Kompetenzen ist also durch die nachträgliche Genehmigung des zuständigen Verwaltungsorgans gedeckt.»⁴²⁵

Daher wies das Bundesgericht diesen Teil der Klage ab. Was den zweiten Teil betraf, konnte der Staat wenigstens einen Teilerfolg verzeichnen: Betreffend die ausgewechselten Faustpfänder musste Kaiser Schadenersatz leisten – allerdings nur die Hälfte des eingeforderten Betrags. Die andere Hälfte musste der Staat übernehmen,⁴²⁶ weil «die

⁴¹⁹ Laut *Albert Brosi* wollte man die genauen Verluste von *Lack* und *Schläfli* abwarten, bevor Klage beim Bundesgericht eingereicht wurde (KRV 1886, S. 203).

⁴²⁰ BG 1888, S. 685.

⁴²¹ BG 1888, S. 686-690.

⁴²² BG 1888, S. 693.

⁴²³ BG 1888, S. 699.

⁴²⁴ BG 1888, S. 700.

⁴²⁵ BG 1888, S. 701.

⁴²⁶ BG 1888, S. 706.

Mitglieder der Direktion die Faustpfänderauswechslung hätten entdecken können, wenn sie die Titel selbst nachgesehen (...) hätten.»⁴²⁷

Der Staat (und mit ihm die herrschenden Liberalen) stand also – glücklicherweise zu einem Zeitpunkt, wo die grössten Wirren bereits etwas abgeklungen waren – mit ziemlich abgesägten Hosen da. Nicht nur wurde ein Grossteil seiner materiellen Forderungen abgewiesen, er musste sich vom höchsten Schweizer Gericht gleichzeitig auch noch sagen lassen, dass er bzw. der hohes Ansehen geniessende Landammann Wilhelm Vigier als sein Delegierter in der Direktion der Solothurnischen Bank Aufsichtspflichten verletzt hätte. In diesem Fall wird die politische Tragweite der Bankkrise erstmals besonders verdeutlicht – ganz abgesehen davon, dass die Bundesgerichts-Prozesse mit Kaiser, der ja einst zu Vigiers Kampfgefährten bei der Machtübernahme 1856 gehört hatte, der Regierung und damit eben auch der liberalen Partei nicht gerade förderlich waren.

Da konnte auch die Tatsache, dass die Schadenersatz-Forderungen gegen Leo Niggli in einem grösseren Masse als bei Simon Kaiser erfüllt wurden, das Image der Regierung nicht gross aufpolieren. Insgesamt 446 000 Franken verlangte der Staat vom früheren Direktor der Hypothekarkasse. Davon sprach das Bundesgericht dem Kanton Solothurn 280 000 Franken zu. Die Abstriche von 166 000 Franken gegenüber der staatlichen Forderung begründete das Bundesgericht auch bei diesem Fall mit der ungenügenden Kontrolle der Aufsichtsorgane, die einen Teil der Schuld mitzutragen hätten. Die Abstriche von 166 000 Franken gegenüber der Schuld mitzutragen hätten.

6.3.2. Regung der Opposition und Forderung nach Verfassungsrevision

Das Bekanntwerden der ersten Verluste für den Staat brachte schon bald nach der Kantonsratsdebatte vom Dezember 1885, also noch vor dem Bericht der Bankuntersuchungskommission, die Opposition auf den Plan.

6.3.2.1. Die Liberal-Demokraten

Als erste regten sich die unabhängigen Liberalen, die nach der «Langenthaler Bleiche», ⁴³¹ mit welcher sie nicht einverstanden waren, heimatlos geworden waren: sie schlossen sich der neuen freisinnigen Par-

⁴²⁷ BG 1888, S. 703.

⁴²⁸ unv. BG 1888, S. 524.

⁴²⁹ unv. BG 1888, S. 542.

⁴³⁰ vgl. unv. BG 1888, S. 540.

⁴³¹ Zusammenschluss der beiden liberalen Flügel, der «Roten» und der «Grauen» (1872).

tei nicht an.⁴³² Sie witterten die Chance, sich dank der Bankkrise endlich von einer losen Vereinigung zu einer Partei zu formieren und sich gleich zu profilieren. Für den 24. Januar 1886 wurde daher eine Versammlung ins Oensinger «Rössli»⁴³³ zur Verabschiedung eines 17 Punkte umfassenden liberal-demokratischen Programms⁴³⁴ einberufen. Dieses sah u. a. eine Abänderung des Kantonalbank-Gesetzes (Festlegung eines Maximums für Kreditgewährung auf blosse Personalkaution), ein Verbot der Ämterkumulation, die Vereinfachung des Staatshaushaltes,⁴³⁵ kürzere Amtsperioden und die Erweiterung der Volksrechte⁴³⁶ vor. Gleichzeitig wurde beschlossen, eine Verfassungsrevision in die Wege zu leiten.⁴³⁷

Die Versammlung der Liberal-Demokraten verzeichnete allerdings keine allzu grosse Resonanz. Sie zählte nur gerade 30–35 Teilnehmer, 438 und der «Freie Solothurner» sprach von einem «Häuflein Korporale ohne Soldaten und ohne Hauptleute.» 439 Auch das «Oltner Wochenblatt», das gar von nur 18 Teilnehmern an der Oensinger Tagung sprach, sparte nicht mit bissigem Spott («Aus Nichts kann Nichts werden.» 440) und sah den Stern der neuen Partei rasch sinken: «Wenn nicht alle Wetterzeichen täuschen, so geht es mit der 'neuen Partei' mit Riesenschritten abwärts.» 441 Und auch die «Solothurner Volkszeitung» liess kein gutes Haar an der neuen Bewegung: «Wie kläglich steht die liberal-demokratische Partei da, welche trotz der vielen hundert Einladungen nur mit Mühe etwa 2 Dutzend Mann zusammenbringen konnte, und diese 2 Dutzend konnten sich bei geschlossenen Thüren nicht einmal einigen und gingen rathlos auseinander.» 442

Die gleiche Zeitung machte den Mitgliedern der neuen Partei auch ihre früheren Kontakte zu den Konservativen⁴⁴³ zum Vorwurf: «Liberal-demokraten. Der Name ist neu, aber nicht richtig. Die Her-

⁴³² vgl. Büchi (Freisinn), S. 220, Kiener, S. 145 und OW Nr. 8, 27.1.1886.

⁴³³ wo – bezeichnenderweise! – 1830 der liberale Umsturz im Kanton Solothurn angekündigt worden war (vgl. *Flatt*, S. 33).

⁴³⁴ Das 1830er Manifest hatte ebenfalls 17 Punkte umfasst! (vgl. Flatt, S. 33).

⁴³⁵ So schlugen die Liberal-Demokraten getreu dem Motto «Lieber weniger Beamte, diese dafür aber voll beschäftigten» unter anderem vor, das Obergericht zu reduzieren und eventuell sogar den Staatsschreiber-Posten zu streichen! (FS Nr. 9/10, 30.1./3.2.1886).

⁴³⁶ Mehr direkte Wahlen (auch für den Regierungsrat), kleinere Wahlkreise für den Kantonsrat, Zulassung von Minderheiten (FS Nr. 9/10, 30.1./3.2.1886).

⁴³⁷ vgl. OT Nr. 21, 26.1.1886 und ST Nr. 22, 27.1.1886.

⁴³⁸ ebd.

⁴³⁹ FS Nr. 8, 27.1.1886.

⁴⁴⁰ OW Nr. 10, 3.4.1886.

⁴⁴¹ OW Nr. 8, 27.1.1886.

⁴⁴² SVZ Nr. 14, 2.2.1886.

⁴⁴³ vgl. OW Nr. 8, 27.1.1886.

ren, die sich so nennen, sind weder liberal, noch demokratisch. Wären sie das, so würden sie im Innern der freisinnigen Partei Platz genug finden. (. . .) Dazu kommt, dass die Mehrheit des Comites dieser sogen. Liberal-demokraten wirklich und voll und ganz ultramontan ist. Das ist ein deutlicher Fingerzeig, wohin die Herren steuern wollen. Nach unserer Ansicht würde der Name: 'ultramontan-unzufrieden-konservativ' der Wahrheit besser entsprechen.»⁴⁴⁴

Wohl nicht zuletzt wegen der harten Kritik der regierenden Freisinnigen konnten sich die Liberal-Demokraten vorerst zu keinem entscheidenden politischen Faktor etablieren. Dazu fehlte es ihnen an Führernaturen,⁴⁴⁵ an einem Sprachrohr (das einzige von den Unabhängig-Liberalen gegründete Blatt, die «Solothurner Zeitung»,⁴⁴⁶ ging 1878 nach nur wenigen Monaten Erscheinungszeit wieder ein⁴⁴⁷) und – was letztlich wohl entscheidend war – am betreffenden Publikum, welches sie mit ihrem Programm ansprachen.

6.3.2.2. Die Arbeiterpartei⁴⁴⁸

Die Liberal-Demokraten waren nämlich mit ihrer Hauptforderung nach einer Verfassungsrevision nicht allein. Die am gleichen Tag und ebenfalls in Oensingen (in der Bierbrauerei⁴⁴⁹) stattfindende, von 36 Abgeordneten aus 15 Vereinen besuchte Delegiertenversammlung der

⁴⁴⁴ SVZ Nr. 51, 29.4.1886.

Wer zu den führenden Köpfen der Liberal-Demokraten gehörte, war leider nicht zu eruieren. Es sind lediglich Namen bekannt, welche bei der Redaktion der «Solothurner Zeitung» mitgewirkt haben und denen aus diesem Grund enge Verbindungen zu den Unabhängig-Liberalen nachgesagt wurden (zu ihnen soll auch Simon Lack jun. gehört haben!; vgl. Wyss, S. 155 und Büchi/Freisinn, S. 154). Ob dieses knappe Dutzend Persönlichkeiten auch bei der (halbwegs missglückten) Konstituierung der liberal-demokratischen Partei noch dabei war, ist nicht bekannt. Bekannt ist hingegen, dass es auch auf eidgenössischer Ebene eine kleinere Spaltung innerhalb des liberalen Lagers gab. 1878 wurde die «radikal-demokratische Gruppe der Bundesversammlung» gegründet, die ihre Bezeichnung auch nach der 1894 erfolgten Gründung der Freisinnigdemokratischen Partei der Schweiz in Olten beibehielt. Ihren prominenten Vertretern hatten die Radikal-Demokraten im Berner Jakob Stämpfli, der stets als Gegenspieler des Zürchers Alfred Escher galt (vgl. Steinmann, S. 107-109).

⁴⁴⁶ Nicht zu verwechseln mit der heute existierenden «Solothurner Zeitung», die seit 1907 erscheint (vgl. Jubiläums-SZ Nr. 75 B, 6.3.1981).

⁴⁴⁷ Wyss, S. 159.

⁴⁴⁸ Bezüglich der Bezeichnung «Arbeiterpartei» ist festzuhalten, dass sie unter diesem Namen offiziell erst im Jahre 1890 gegründet wurde (vgl. S. 187), dass sich aber – meist vom linken Flügel des Freisinns stammende – Verfassungsräte schon 1887 als «Vertreter der Arbeiterpartei» ausgaben (vgl. S. 147f.). Als sich 1883 offiziell konstituierende Splittergruppe des Freisinns ist der Begriff «Arbeiterpartei» also bereits ein knappes halbes Jahrzehnt vor der eigentlichen Parteigründung gebräuchlich (vgl. HBLS, Bd. VI, S. 421 und Hafner, S. 145).

⁴⁴⁹ OT Nr. 21, 26.1.1886.

solothurnischen Arbeiter- und Grütlivereine, beschloss nämlich ebenfalls – wenn auch, laut Bericht des «Regierungsblattes», «mit geringer Begeisterung und bei zweifelhafter Majorität» –, die Revision anzustreben. Auch die übrigen Punkte deckten sich in erstaunlichem Masse mit dem Programm der Liberal-Demokraten – mit dem interessanten Detail, dass die Arbeiterpartei zusätzlich die Einführung der damals noch nicht existierenden direkten Steuer verlangte.

Zum Teil schlug das Organ der Arbeiterpartei, «Der freie Solothurner», kämpferische Töne an. So hiess es am 6. Februar 1886 unter dem Titel «Reflexionen eines Arbeiters»: «Früher hatten wir eine Geburtsaristokratie, die das Regieren als ihren Beruf und Prerogative betrachtete. Jetzt hat sich eine Kasten- oder Parteiaristokratie ausgebildet; beide sind gleich ausschliesslich und mit der Volkssouveränität unvereinbar.»⁴⁵² Und am 27. Februar 1886 war in einem Aufruf der Solothurner Arbeiterpartei an das Volk des Kantons Solothurn zu lesen: «Helft uns (. . .) aufzuräumen mit jener hemdärmeligen Loterie, die, auf ewig Du und Du und, dem Grundsatze der 'genialen Liederlichkeit' fröhnend Land und Volk gleich arg getäuscht und missbraucht hat.»⁴⁵³

Um bei den kommenden Kantonsratswahlen (vgl. Seite 84f.) die Unterstützung von Anhängern der Arbeiterpartei, die 1883 innerhalb der liberalen Partei gegründet worden war,⁴⁵⁴ nicht ganz zu verwirken, blieben die Liberalen in der Kritik und Beurteilung der Linken recht zurückhaltend: «Die Arbeiterpartei. Das wäre neu, wenn es richtig wäre. Aber es ist keines von beiden. Wir nehmen mit Befriedigung wahr, dass die grosse Mehrheit der Arbeiterbevölkerung des Kantons im freisinnigen Lager steht und am 2. Mai entschieden für die freisinnige Liste einstehen wird.»⁴⁵⁵

Bezeichnend denn auch für das zwar etwas getrübte, aber keineswegs stark gestörte Verhältnis zwischen der Arbeiterpartei und den Freisinnigen, dass der liberale Nationalrat Urs Schild als Ehrenpräsident des Schweizerischen Grütli-Zentralfestes vom Juni 1886 in Grenchen fungierte. 456

⁴⁵⁰ SVZ Nr. 11, 26.1.1886.

⁴⁵¹ vgl. SVZ Nr. 13, 30.1.1886. Der (konservative) «Solothurner Anzeiger» schrieb dazu: «So sehr man aus leicht erklärlichen Gründen das Arbeiter-Programm auf Kosten des liberal-demokratischen gerühmt, so ist doch die Ähnlichkeit der beiden jedem Prüfenden auffallend. (. . .) Aber auch mit den alten Forderungen der Konservativen stimmen die beiden Programme ziemlich überein.» (SA Nr. 28, 6.3.1886).

⁴⁵² FS Nr. 11, 6.2.1886.

⁴⁵³ FS Nr. 17, 27.2.1886.

⁴⁵⁴ vgl. Büchi (Freisinn), S. 217/218.

⁴⁵⁵ SVZ Nr. 51, 29.4.1886.

⁴⁵⁶ FS Nr. 51, 19.6.1886.

6.3.2.3. Die Konservativen

Die dritte Oppositionsbewegung, die Konservativen, die als alte Rivalen der Liberalen eigentlich den grössten Profit aus der Bankkrise hätten ziehen sollen, blieben erstaunlich lange recht untätig. Wohl kritisierten die Ultramontanen durch ihr Organ, den «Solothurner Anzeiger», die Vorkommnisse als «Früchte eines corrumpirten Systems»⁴⁵⁷ (oder ironisch: «Früchte unseres glorreich regierenden Systems»⁴⁵⁸), doch richtig aktiv – etwa im Sinne der eine Verfassungsrevision fordernden Liberal-Demokraten oder der Arbeiterpartei – wurden sie relativ lange nicht. Der «Solothurner Anzeiger» druckte erst das liberaldemokratische Programm⁴⁵⁹ und dann dasjenige der Arbeiterpartei ab,⁴⁶⁰ ehe er sich – «Da nun einmal von Revision unserer Staatsverfassung die Rede ist»⁴⁶¹ (das tönt nicht gerade begeisternd!) – erstmals zu einer klaren eigenen Stellungnahme durchrang: «Eine grundsätzliche Revision thäte allerdings höchst gut und ist absolut nothwendig.»⁴⁶²

Auch in weiteren Artikeln wurden mehr die – in dieser Sache verbündeten – anderen Oppositionsparteien gerühmt, statt eigene Parolen vertreten. So am 11. März 1886: «Die Arbeiterpartei zeigt sich rüstig und mutig. (. . .) Mit einem Revisionsprogramm ist sie vor das Volk gerückt und will durch eine Verfassungs-Revision den Staat aus der finanziellen Misère herausreissen und neues Leben in den Kanton Solothurn bringen. Sie hat recht, anders geht's nicht mehr.»⁴⁶³

Erst am 11. März 1886 beschloss die von 60 Personen besuchte Delegiertenversammlung der konservativen Partei in Egerkingen, «sich an der Revisionsbewegung zu betheiligen». 464 «Die Revisionsfahne ist entlastet, reihet euch unter dieselbe, Unterschriftenbogen cirkulieren überall im Volke, füllt sie mit euren Namen! Was andere muthig begonnen, helfet unterstützen», 465 rief Präsident Albert Büttiker die Konservativen des Kantons Solothurn auf.

Ebenso wie an den Liberal-Demokraten übten die Liberalen an den Konservativen zum Teil harte Kritik: «Ultramontane. Diese Partei hat nichts gelernt und nichts vergessen. Sie ist heute die nämliche wie vor 50 Jahren. (...) Sie will den Staat und den Bürger in die Dogmen der römischen Papstkirche hineinzwingen.»⁴⁶⁶

```
457 SA Nr. 3, 6.1.1886.
458 SA Nr. 31, 13.3.1886.
459 SA Nr. 11, 26.1.1886.
460 SA Nr. 12, 28.1.1886.
461 SA Nr. 16, 6.2.1886.
462 ebd.
463 SA Nr. 30, 11.3.1886.
464 SA Nr. 31, 13.3.1886.
465 ebd.
466 SVZ Nr. 51, 29.4.1886.
```

6.3.2.4. Die Haltung der Freisinnigen

Die herrschenden Freisinnigen – die den Revisionisten vorwarfen, sie wollten einen Systemwechsel⁴⁶⁷ und den Vorwurf, an der Bankmisere schuld zu sein, mit dem Hinweis konterten, ohne die von den Freisinnigen beschlossene Verschmelzung der beiden Bankinstitute wäre die Sache gar nie entdeckt worden und zudem hätten die Freisinnigen ja eine Untersuchungskommission eingesetzt⁴⁶⁸ – sie also nahmen die Forderungen der Oppositionsparteien gelassen auf. An einer Versammlung am 31. Januar 1886 in Olten stimmten sie der Ansicht zwar zu, dass «materielle Verbesserungen» erzielt werden müssten, glaubten aber, dass diese «eine Revision der Verfassung nicht nöthig machen, sondern vollständig im Rahmen der bestehenden Verfassung angebahnt werden können.»⁴⁶⁹ Dagegen schloss sich die liberale Partei der Forderung nach Einführung einer direkten Steuer und nach Ordnung des Steuer- und Finanzwesens an.⁴⁷⁰

Interessanterweise sprach an der Versammlung auch der Solothurner Franz Marti, Mitglied des Arbeiterbundes, der das Programm der Arbeiterpartei vorstellte und die Hoffnung aussprach, «die freisinnige Partei werde ihre Begehren prüfen und durch thunliche Berücksichtigung derselben es den in ihrer grossen Mehrzahl freisinnigen Elementen der Arbeiterpartei möglich machen, auch fernerhin mit der freisinnigen Partei zu gehen.»⁴⁷¹

6.3.2.5. Kantonsratswahlen und Revisionsabstimmung

Die von den Liberal-Demokraten und der Arbeiterpartei lancierte Unterschriftensammlung für die Revision der Verfassung, welcher sich die Konservativen anschlossen, nahm einen günstigen Verlauf. Die in Artikel 61 der Verfassung von 1875 vorgeschriebene Mindestzahl von 3000 Unterzeichnern wurde erreicht. 3147 Unterschriften gingen am 6. April 1886 bei Landammann Kyburz ein. 472 Das «Oltner Tagblatt» fand das zwar «eine ziemlich knappe Zahl für das Revisionsbegehren», 473 doch es war immerhin ein Fünftel der rund 16 500 Stimmberechtigten.

Am 15. April 1886 setzte der Regierungsrat den Kantonsrat über das Zustandekommen des Revisionsbegehrens in Kenntnis, wobei Simon

⁴⁶⁷ «An die Stelle der Freisinnigkeit und des Fortschrittes soll das Amphibium 'liberal-demokratisch-konservativ-ultramontan' treten.» (SVZ Nr. 33, 18.3.1886).

⁴⁶⁸ SVZ Nr. 36, 25.3.1886.

⁴⁶⁹ OT Nr. 27, 2.2.1886.

⁴⁷⁰ SVZ Nr. 14, 2.2.1886.

⁴⁷¹ OT Nr. 85, 13.4.1886.

⁴⁷² KRV 1886, S. 88.

⁴⁷³ OT Nr. 80, 6.4.1886.

Kaiser sogleich beantragte, anstelle der für den 2. Mai vorgesehenen Kantonsratswahlen am gleichen Tag die Abstimmung über die Revision abzuhalten: «Angesichts des eingereichten Revisionsbegehrens noch Kantonsrathswahlen vorzunehmen c'est plus qu'un crime, c'est une faute.»⁴⁷⁴ Kaiser nannte dafür rein praktische Gründe: «Wird die Verfassungsrevision angenommen, so muss man den Kantonsrath zweimal wählen. Man muss ohnehin schon zu viel zur Stimmurne gehen.»⁴⁷⁵

Landammann Kyburz beharrte allerdings auf dem Wahltermin für den Kantonsrat, da dieser angesetzt gewesen sei, bevor das Revisionsbegehren zustandegekommen war.⁴⁷⁶ Der Antrag Kaiser wurde danach abgelehnt⁴⁷⁷ und die Revisionsabstimmung auf den 30. Mai festgesetzt.⁴⁷⁸

Die Wahlen vom 2. Mai 1886 brachten dann den Liberalen trotz der Bankkrise einen grossen Erfolg. Von den 100 Kantonsrats-Sitzen machten die Freisinnigen nicht weniger als deren 90; den Konservativen blieben ganze zehn.⁴⁷⁹ Kein Wunder, dass die «Solothurner Volkszeitung» frohlockte: «Solothurn wird Solothurn bleiben.⁴⁸⁰ (. . .) Die liberale Partei (. . .) steht heute einiger und fester da, denn je.»⁴⁸¹

Der klare Sieg war allerdings auch eine Folge des Majorzes und täuschte über die zum Teil knappen Entscheidungen hinweg. So verlor im Bezirk Solothurn der beste Oppositionelle, Josef Fröhlicher, mit 498 Stimmen nur 133 Stimmen auf den letzten Liberalen, Franz Läng (631 Stimmen). Die Konservativen holten im Bezirk Solothurn etwa 40 Prozent der Stimmen. In Olten kamen sie allerdings auf nur knapp 25 Prozent. 1844

Äusserst interessant ist das Ergebnis in der Stadt Grenchen, neben Solothurn und Olten die dritte Stadt des Kantons: am Sitz der Arbeiterpartei holten die Mitglieder der vereinigten Oppositionsliste mehr Stimmen als zwölf der 14 Liberalen. Die beiden Freisinnigen Kaspar Greder und Samuel Schwab lagen zwar an der Spitze, danach kamen

```
474 KRV 1886, S. 89.
```

⁴⁷⁵ KRV 1886, S. 90/91.

⁴⁷⁶ KRV 1886, S. 89.

⁴⁷⁷ KRV 1886, S. 92.

⁴⁷⁸ Amts-Blatt 1886, S. 165 f.

⁴⁷⁹ ST Nr. 104, 4.5.1886.

⁴⁸⁰ SVZ Nr. 54, 4.5.1886.

⁴⁸¹ SVZ Nr. 55, 6.5.1886.

⁴⁸² vgl. ST Nr. 104, 4.5.1886.

⁴⁸³ ebd.

⁴⁸⁴ vgl. OT Nr. 104, 4.5.1886.

aber sieben Oppositionelle vor dem nächsten Freisinnigen!⁴⁸⁵ Dennoch machten die Oppositionellen im Bezirk Lebern, dessen Hauptort Grenchen ist, «nur» 35 Prozent aller Stimmen.⁴⁸⁶

Ebenso interessant ist auch die Tatsache, dass Simon Kaiser im Bezirk Kriegstetten nur knapp als Kantonsrat bestätigt wurde. Unter den 13 Gewählten belegte er nur den drittletzten Rang – lediglich 24 Stimmen vor dem Letzten!⁴⁸⁷

Ein kantonaler Vergleich der beiden Listen ist insofern schwierig, als die Verbalprozesse nicht darüber Aufschluss geben, welcher Partei die Kandidaten angehörten. Weil gleichzeitig aber noch je ein Solothurner National- und Ständerat zu wählen war, lässt sich dennoch das ungefähre Stimmengewicht ermitteln. Bei der Ständeratswahl gewann nämlich der Liberale Oskar Munzinger gegen den Oppositionellen Ferdinand Affolter (dieser war von 1882–1884 freisinniger Regierungsrat gewesen!) mit 70 Prozent der Stimmen, und bei der Nationalratswahl besiegte der Liberale Oberst Wilhelm Vigier seinen Gegner von der Opposition, Rudolf Stuber, mit 63 Prozent der Stimmen. Daraus lässt sich ableiten, dass rund ein Drittel der Stimmbürger die Sache der vereinigten Opposition unterstützte.

Verblüffend auch bei den Wahlen in die eidgenössischen Räte wiederum das Resultat in Grenchen: Affolter/Stuber machten fast doppelt so viele Stimmen wie Munzinger/Vigier!⁴⁸⁹

Ziemlich genau die gleiche Anzahl der Stimmbürger unterstützte auch das Revisionsbegehren: 3459 Ja standen am 30. Mai 7166 Nein gegenüber. 490

Der Abstimmung ging allerdings 14 Tage zuvor ein parlamentarisches Zwischenspiel voraus, das nicht ganz ohne Auswirkungen auf das Resultat geblieben sein dürfte. Am 14. Mai, ziemlich genau zwischen Kantonsratswahl und Revisionsabstimmung, reichte Albert Brosi eine Motion ein, «der hohe Kantonsrath möge eine Revision der Staatsverfassung des Kantons Solothurn vom 12. Dezember 1875 vornehmen.»⁴⁹¹ Hauptgrund des auf den ersten Blick überraschenden Vorstosses war Brosis Erkenntnis, sich vermehrt volkswirtschaftlichen Themen zuzuwenden: «Ich war anfänglich Gegner der Revision, stimme aber jetzt dazu, weil ich der Ansicht bin, dass diese Fragen

```
485 vgl. ST Nr. 106, 6.5.1886.
486 ebd.
487 KRV 1886, S. 109.
488 vgl. SVZ Nr. 54, 4.5.1886.
489 vgl. FS Nr. 38, 5.5.1886.
490 SA Nr. 65, 1.6.1886.
491 KRV 1886, S. 123.
```

studirt werden sollen.»⁴⁹² Brosi forderte in diesem Bereich die Einführung einer direkten Steuer mindestens auf das Vermögen und verlangte weiter – bei den formellen Punkten seines Programms – die Regierungsratswahl durch das Volk, die Kürzung der Regierungsrats-Amtsdauer von fünf auf vier oder gar drei Jahre und eine Reduktion des Obergerichts.⁴⁹³

Neben dem Konservativen Arnold Marti sprach sich einzig Simon Kaiser, der grundsätzlich gegen jede Revision zum damaligen Zeitpunkt war, gegen die Motion Brosi aus: «Jetzt will man die Revision nur beschliessen, damit die andere in der Volksabstimmung durchfällt. Das Verfahren ist verletzend gegen die Bürger, welche das Revisionsbegehren einreichten. (. . .) Unmittelbar vor der Abstimmung noch Revision zu beschliessen, ist nicht demokratisch; damit gibt man dem Volk einen Schlag in's Gesicht.»⁴⁹⁴ Trotzdem erklärte der Kantonsrat die Motion mit 78:3 Stimmen für erheblich.⁴⁹⁵

Das Vorgehen von Albert Brosi war keine Einzelaktion, sondern das Resultat einer Absprache in der liberalen Partei. Das geht aus den Voten der kurzen Debatte über die Motion Brosi unzweifelhaft hervor. Denn Simon Kaisers Einwand «Obschon ich weiss, dass Alles schon ausgemacht ist . . .»⁴⁹⁶ konterte Regierungsrat Oskar Munzinger keineswegs etwa mit einem Dementi, sondern mit dem Hinweis: «Das Recht, zur Vorbesprechung zusammenzutreten, kann man uns nicht abstreiten.»⁴⁹⁷ Vorversammlungen habe man vor Wahlen immer abgehalten, daraus sei nie ein Geheimnis gemacht worden und dies sei Kaiser so lange recht gewesen, als es nach seinem Sinne ging, rechtfertigte sich Munzinger. Und Albert Brosi doppelte nach: «Ich wundere mich nur, mit welchem dégoût Hr. K. jetzt von Vorversammlungen spricht. Seit 30 Jahren hat er immer an solchen theilgenommen und zwar nicht nur zur Besprechung von Wahlen, sondern auch anderer Fragen.»⁴⁹⁸

Ob es tatsächlich das erste Mal war, dass man sich an einer solchen «Vorversammlung»⁴⁹⁹ nicht nur mit Wahlen, sondern auch mit der Lancierung eines Vorstosses beschäftigte (wie dies Kaiser behauptete⁵⁰⁰), scheint in diesem Zusammenhang zwar interessant, aber nicht

```
492 KRV 1886, S. 124.
493 KRV 1886, S. 124/125.
494 KRV 1886, S. 127.
495 KRV 1886, S. 130.
496 KRV 1886, S. 127.
497 KRV 1886, S. 128.
498 KRV 1886, S. 130.
499 Liesse sich heute wohl mit einer Fraktionssitzung vergleichen.
500 KRV 1886, S. 129.
```

von allzu grosser Bedeutung zu sein. Viel wesentlicher ist die Tatsache, dass sich die Liberalen – entgegen dem Parteiprogramm vom 31. Januar – nun plötzlich auch für eine Verfassungsrevision aussprachen. Nur noch in einem Punkt unterschieden sie sich von den bisherigen Revisionisten: während die Opposition mit ihrem Volksbegehren die Revision durch einen Verfassungsrat verlangte, wollten die Freisinnigen die Verfassung durch den Kantonsrat revidieren lassen.

Über die Gründe des im Munzinger-Votum («Wir sind einig, dass wir Revision wollen, es handelt sich nur darum, wer sie vornehmen solle.»⁵⁰¹) klar zum Ausdruck gekommenen Sinneswandels der Liberalen lässt sich natürlich nur spekulieren. Wahrscheinlich ist der öffentliche Druck auf die herrschende Partei ganz einfach zu stark und die Angst vor einer Annahme des von der Opposition gestellten Revisionsbegehrens zu gross geworden, um auf den Positionen von Anfang Jahr zu beharren. Mit ihrem Vorgehen trafen die Liberalen jedenfalls gleich zwei Fliegen auf einen Streich: zum einen wandten sie die Gefahr der Annahme des oppositionellen Revisionsbegehrens ab, und zum andern konnten sie nun für sich beanspruchen, fällige Verbesserungen selbst in die Wege geleitet zu haben.

Am 24. Mai, nur zehn Tage nach der Lancierung von Albert Brosis Motion, hielt die Kommission ihre konstituierende Sitzung ab. Dabei beschloss das Gremium, zu dessen Präsident sinnigerweise Brosi gewählt wurde, es sei «ein Aufruf an das Volk zur Einreichung allfälliger Revisionsbegehren zu erlassen.» Solche Aufrufe erschienen unter anderem am 11. Juni im «Freien Solothurner» und am 15. Juni im «Solothurner Anzeiger».

Am 19. Oktober traf sich die Kommission zur zweiten Sitzung. Auf der Traktandenliste standen dabei nebst anderen Geschäften die Einführung einer direkten Steuer (unter «Anwendbarkeit des Steuergesetzes aus dem Jahr 1832»!; vgl. Kapitel 11), mit Progression und steuerfreiem Existenzminimum, Abschaffung der «drückendsten indirekten Steuern», Wahl des Regierungsrates durch das Volk sowie ein Verbot der Ämterkumulation. 504

In der gleichen Sitzung wurde beschlossen, eine siebenköpfige Spezialkommission zu wählen, die bis zum März oder April zuhanden der eigentlichen Verfassungsrevisions-Kommission einen Entwurf ausar-

⁵⁰¹ KRV 1886, S. 130.

⁵⁰² Protokoll der Verfassungsrevisions-Kommission 1886, S. 2.

⁵⁰³ vgl. FS Nr. 74, 11. 6. 1886 und SA Nr. 71, 15. 6. 1886.

⁵⁰⁴ Protokoll der Verfassungsrevisions-Kommission 1886, S. 4/5.

beiten sollte. Diese engere Kommission tagte allerdings nur gerade ein einziges Mal – am 11. Januar 1887. Dann wurde ihre Arbeit abrupt unterbrochen. Denn Anfang 1887 zogen so schwere Gewitterwolken am Horizont auf, dass die Liberalen einer Totalrevision durch einen zu wählenden Verfassungsrat zustimmen mussten.

7. Der grosse Krach (1887)

Konnte man bisher, trotz der recht grossen Verluste für den Staat, lediglich von einer Bankkrise sprechen, so ist die Bezeichnung Bankkrach, wie sie allgemein in der Literatur zu finden ist, 506 für die Ereignisse des Jahres 1887 wohl angebracht – obwohl sie streng wörtlich genommen eigentlich nicht ganz richtig ist. Denn zusammengekracht ist keine Bank, sondern eine weitere Firma, welche der neuen Kantonalbank (und damit dem Staat) neue Verluste und einen amtierenden Regierungsrat ins Gefängnis brachte.

Worin besteht nun aber der Unterschied zwischen der Bankkrise von 1886 und dem eigentlichen Bankkrach von 1887? Die Nuancierung liegt in der (rechtlichen) Ursache der Verluste: Waren es bei den Geschäften, die zu den 1886 aufgedeckten Verlusten führten, mehr Gründe der Fahrlässigkeit und der Nichtbefolgung von Weisungen sowie der mangelnden Kontrolle, so kamen ein Jahr später eindeutig kriminelle Elemente zum Vorschein – und zwar gleich in zwei Fällen: erst bei der Entdeckung von Unregelmässigkeiten bei der Buchführung der Hypothekarkasse und dann beim Konkurs der Uhrenfirma Roth & Cie., bei welcher der während Jahren als Buchhalter angestellte Regierungsrat Jakob Sieber während seiner Amtszeit (!) die Bilanzen gefälscht hatte, damit die Firma kreditwürdiger schien.

7.1. Aufdeckung von Unregelmässigkeiten bei der Hypothekarkasse Die weiteren Abklärungen der Bankkommission, die auch nach ihrem ersten Bericht vor dem Kantonsrat Ende 1886 die Situation der beiden aufgehobenen Banken weiterhin unter die Lupe nahm und jeden Posten überprüfte, ergaben im März 1887, dass Angestellte der Hypothekarkasse Unregelmässigkeiten zu ihren Gunsten begangen hatten. Der Direktor Leo Niggli (wieder er!), der Kassier Julius Affolter und der Bankangestellte Salomon Mollet wurden der Unterschlagung, der Buchhalter Franz Kaiser der Begünstigung beschuldigt und formell angeklagt.

⁵⁰⁵ Protokoll der Engern Verfassungsrevisions-Kommission 1886, S. 1.

⁵⁰⁶ vgl. Büchi (Freisinn) und Flatt.